

5.1 ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG SOWIE ZUR INVALIDENVERSICHERUNG

Gültig ab 1. Januar 2023

Allgemein

- 1 Ergänzungsleistungen zu AHV- und IV-Renten (EL), Ergänzungsleistungen (EL) werden dann ausgerichtet, wenn eine versicherte Person die minimalen Lebenskosten nicht aus den Renten und dem übrigen Einkommen decken kann.

Sofern die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen gegeben sind, besteht ein rechtlicher Anspruch auf diese Leistungen. Sie stellen also keine Fürsorge und keine Sozialhilfe dar.

Kategorien von Ergänzungsleistungen

- 2 Welche Kategorien von Ergänzungsleistungen gibt es?
Jährliche Leistungen, die in monatlichen Raten ausbezahlt werden
Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Anspruch

- 3 Wer hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen?
Ergänzungsleistungen können Personen erhalten,
die Anspruch auf eine staatliche Rente haben (auch bei Rentenvorbezug) oder
mindestens eine halbe Invalidenrente, eine Hilflosenentschädigung oder während
mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen und in Liechtenstein zivilrecht-
lichen Wohnsitz haben sowie liechtensteinische, schweizerische oder Staatsangehörige
eines EWR-Landes sind.

Angehörige anderer Staaten haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens zehn Jahre ununterbrochen in Liechtenstein gelebt haben. Für Flüchtlinge und Staatenlose verkürzt sich diese Wartefrist auf fünf Jahre.

Personen, die keinen Anspruch auf eine Rente haben, weil sie keine oder zu wenig lang AHV- und IV-Beiträge einbezahlt haben, können unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen.

- 4 Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für Ergänzungsleistungen sind gegeben, wenn die anerkannten Ausgaben einer rentenberechtigten Person höher sind als die anrechenbaren Einnahmen.

Beginn und Ende des Anspruchs

- 5 Ab wann habe ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen?
Der Anspruch auf eine Ergänzungsleistung besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Ausrichtung erfüllt sind.

Wann erlischt der Anspruch auf Ergänzungsleistungen?
Der Anspruch erlischt am Ende jenes Monats, in dem eine der Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist.

Wird die Anmeldung innert sechs Monaten seit der Zustellung der AHV- oder IV-Rentenverfügung eingereicht, beginnt der Anspruch mit dem Monat der Anmeldung für die Rente, frühestens jedoch mit der Rentenberechtigung.

Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen

- 6 Wie werden die Ergänzungsleistungen grundsätzlich berechnet?
Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und den anerkannten Ausgaben. Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen, wird die Differenz als Ergänzungsleistung ausgerichtet, allerdings nur bis zu einem entsprechenden Höchstbetrag.

Bei der Berechnung wird unterschieden zwischen Personen, die zu Hause leben, und Personen, die in einem Heim wohnen.

Bei zusammenlebenden Ehe- und Konkubinatspaaren erfolgt eine gemeinsame Berechnung; dabei werden die Einkünfte des Partners mitberücksichtigt, auch wenn dieser selbst keinen Anspruch auf eine Rente oder Ergänzungsleistungen hat. Wenn Kinder im Haushalt leben, für die ein Rentenanspruch besteht, wird dies ebenfalls in die Berechnung miteinbezogen. Auch bei zusammenlebenden Hinterlassenen (Verwitwete mit Waisen, zusammenlebende Waisen) erfolgt eine gemeinsame Berechnung.

Anrechenbare Einnahmen

- 7 Welche Einnahmen werden angerechnet?
Verschiedene Einkünfte werden zur Gänze als Einkommen angerechnet; dazu gehören im Besonderen:

Renten der AHV und IV, der Pensionskassen sowie von anderen Versicherungen im In- und Ausland

Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen wie z.B. Zinsen, Dividenden, Einnahmen aus Miete, Untermiete, Pacht oder Nutzniessung

Reinvermögen (Vermögen nach Abzug der Schulden), das folgende Grenzbeträge übersteigt:

CHF 45'000.– bei Ehe- und Konkubinatspaaren

CHF 30'000.– bei Alleinstehenden

CHF 15'000.– bei Kindern, die Anspruch auf Kinderrente der AHV/IV begründen sowie bei Waisen

Vom Reinvermögen, das diese Grenzbeträge übersteigt, wird ein Fünftel, bei im Heim wohnenden Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel als Einkommen angerechnet (Vermögensverzehr)

familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (Alimente)

Leistungen der Familienausgleichskasse

Ersatzeinkünfte wie Taggelder der Krankenkasse oder Unfallversicherung

Ein allfälliges Erwerbseinkommen wird nur zum Teil angerechnet.

Der jährliche Freibetrag beträgt:

CHF 1'000.– für Alleinstehende

CHF 1'500.– für Ehe- und Konkubinatspaare sowie Personen mit
rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern.

Erwerbseinkommen, das diesen Freibetrag übersteigt, wird zu zwei Dritteln den
anrechenbaren Einnahmen zugerechnet.

Allenfalls kommt ein hypothetisches Einkommen zur Anrechnung. Dies geschieht,
wenn bei gewissen Kategorien von Renterinnen und Rentnern (z.B. Invalidenrentner
und Invalidenrentnerinnen, Witwen/Witwer) oder bei nicht erwerbstätigen Ehegatten
eine Erwerbsfähigkeit erwartet werden darf.

Nicht als Einkommen angerechnet werden Unterstützungszahlungen von Verwandten,
Fürsorgeleistungen, Stipendien, Blindenbeihilfen sowie das Weihnachtsgeld der AHV
und IV.

Anerkannte Ausgaben

8

Was sind anerkannte Ausgaben?

Folgende Ausgaben werden bei der Berechnung der Ergänzungsleistung anerkannt:

Ein Pauschalbetrag zur Bestreitung der allgemeinen jährlichen Lebenskosten
(sog. Einkommensgrenze); diese Pauschale beträgt:

CHF 20'496.– für Alleinstehende und für minderjährige Bezügerinnen und
Bezüger einer Invalidenrente

CHF 30'768.– für Ehe- und Konkubinatspaare

CHF 10'272.– für Waisen

Für Kinder, bei denen Anspruch auf Kinderrente der AHV/IV besteht, werden
Pauschalbeiträge hinzugezählt; sie betragen:

CHF 10'272.– jeweils für die ersten zwei Kinder

CHF 6'864.– jeweils für zwei weitere Kinder

CHF 3'456.– jeweils für jedes weitere Kind

Gewinnungskosten (Aufwendung zur Ausübung eines Berufes)

Nettomietzins bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von:

CHF 11'200.– für alleinstehende Personen

CHF 12'600.– für Ehe- und Konkubinatspaare sowie Personen mit
rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern

Werden Wohnungen oder Einfamilienhäuser auch von Personen bewohnt, welche
nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, dann ist der Mietzins auf die einzel-
nen Personen aufzuteilen. Die Aufteilung hat grundsätzlich zu gleichen Teilen zu
erfolgen.

Wohnnebenkostenpauschale von:

CHF 2'300.– für Alleinstehende

CHF 3'200.– für Ehe- und Konkubinatspaare sowie Personen mit
rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern

Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Mietzinsabzuges

weitere Schuldzinsen bis zur Höhe von CHF 6'000.– jährlich

Gebäudeunterhaltskosten (2 % des Steuerschätzwertes)

von der Gesuchstellerin bzw. vom Gesuchsteller geleistete familienrechtliche

Unterhaltsbeiträge (Alimente)

Beiträge an die AHV/IV und ALV (Arbeitslosenversicherung)

Prämien für die obligatorische Krankenversicherung in Form einer pauschalen
Anrechnung von:

CHF 648.– für Jugendliche ab dem 1. Januar des Jahres, in dem sie das
17. Altersjahr vollenden, bis Ende des Kalenderjahres, bevor sie das
21. Altersjahr vollende

CHF 1'296.– für erwachsene Personen ab dem 1. Januar des Kalenderjahres,
in dem sie das 21. Altersjahr vollenden

die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeiträge an die betriebliche
Personalvorsorge

Pauschale zur Deckung der Kostenbeteiligung (Selbstbehalte/Franchisen) an die
obligatorische Krankenversicherung:

CHF 240.– für Personen ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie das
21. Altersjahr vollenden

CHF 100.– für Personen ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie das
65. Altersjahr vollenden

Kosten für Hauskrankenpflege, wenn trotz Bezugs von Betreuungs- und Pflegegeld
unter Anrechnung einer allfälligen Hilfflosenentschädigung ein Defizit verbleibt
(max. das Zwölfwache des Mindestbeitrags der monatlichen Altersrente)

Krankheitskosten

Mehrkosten aufgrund einer Behinderung

Bei Heimbewohnern werden als Ausgaben die jeweiligen Tagestaxen und zudem ein jährlicher Be-
trag von CHF 6'840.– für persönliche Auslagen angerechnet.

Berechnung der Ergänzungsleistung

9 Wie wird die Ergänzungsleistung berechnet?

Die Ergänzungsleistung wird in der Regel für ein Kalenderjahr festgelegt. Für die Berech-
nung werden die AHV- oder IV-Renten des laufenden Jahres herangezogen. Berechnungs-
beispiele finden sich auf Seite 6 und 7 dieses Merkblattes.

Bei Eintritt einer wesentlichen Verminderung oder Erhöhung des Einkommens oder
Vermögens wird die Ergänzungsleistung unter bestimmten Voraussetzungen auch im
Laufe des Kalenderjahres erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben.

Eine wesentliche Verminderung oder Erhöhung des Einkommens liegt vor, wenn dadurch
der jährliche Betrag der Ergänzungsleistung um mindestens CHF 120.– erhöht oder
herabgesetzt wird.

Bezügerinnen und Bezüger von halben Invalidenrenten erhalten lediglich eine halbe
Ergänzungsleistung.

Höhe der Ergänzungsleistung

10 Wie hoch ist die Ergänzungsleistung?

Die maximalen Ergänzungsleistungen betragen:

für Alleinstehende	CHF 20'496.–
für Ehepaare	CHF 30'768.–
für Personen mit Kindern (maximal)	CHF 57'120.–

Vergütung von Krankheitskosten

- 11 Wann habe ich Anspruch auf die Vergütung von Krankheitskosten?
Im Rahmen der Ergänzungsleistungen besteht ein Anspruch auf die Vergütung ausgewiesener Zahnarztkosten (einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung). Bei Hilfsmitteln sowie Behandlungs- und Pflegegeräten werden die Kosten zurückerstattet, sofern diese nicht leihweise abgegeben werden können.
- Bei Bezug einer halben Ergänzungsleistung wird nur die Hälfte der anerkannten Krankheitskosten vergütet.
- Kosten werden grundsätzlich nur vergütet, wenn sie innert 15 Monaten seit der Rechnungsstellung geltend gemacht werden.
- Eine teilweise Vergütung der Krankheitskosten kann auch erfolgen, wenn die anrechenbaren Ausgaben einer versicherten Person erst durch die Krankheitskosten höher sind als das anrechenbare Einkommen.
- Nicht vergütet werden Kosten, die durch eine Versicherung (Krankenkasse, Unfall-, Haftpflicht- oder Invaliditätsversicherung usw.) oder durch anderweitige Leistungen gedeckt sind.

Arten der Krankheitskosten

- 12 Welche Krankheitskosten werden übernommen?
Als Krankheitskosten gelten folgende Auslagen:
- Rechnungen von Zahnärzten
 - Vorübergehender Aufenthalt in einem Pflegeheim
 - Kosten für Hilfsmittel (z.B. Hörgeräte, Bein- und Armapparate, Brustprothesen, Elektrobetten usw.)

Vergütung von Mehrkosten aufgrund einer Behinderung

- 13 Welche Behinderungskosten werden übernommen?
Als Mehrkosten können ausgewiesene Kosten bis zu CHF 4'000.– jährlich vergütet werden für:
- Transporte zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort
 - die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung

Anmeldung

- 14 Wo muss der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend gemacht werden?
Der Anspruch auf eine Ergänzungsleistung muss mit einem separaten Formular angemeldet werden. Benutzen Sie bitte die zutreffenden Formulare, die Sie unter der Rubrik 5 Ergänzungsleistungen (EL) herunterladen können: <https://www.ahv.li/online-schalter/formulare/>. Die Formulare oder bei der Gemeindekasse oder bei der AHV-Verwaltung bezogen werden. Die Anmeldung ist von der Gemeindekasse der Wohnsitzgemeinde bestätigen zu lassen.

Meldepflicht

- 15 Muss ich Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitteilen?
Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen müssen der AHV jede Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sofort melden. Zu solchen Änderungen zählen beispielsweise:

- Mietzinsanpassungen
- Adressänderungen
- Wohnsitzwechsel
- Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit
- Erhöhung oder Verminderung des Einkommens oder Vermögens
- Auslandsaufenthalte, die länger als drei Monate dauern
- Liegenschaftsverkäufe
- Wiederverheiratung
- Tod eines Ehegatten oder mitbeteiligten Kindes
- Beendigung der Lehre oder Schule eines über 18 Jahre alten Kindes
- Ein- und Austritte bei Alters- und Pflegeheimen

Weitere Informationen

- 16 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da:

Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten

Gerberweg 2 T +423 238 16 16
Postfach 84 F +423 238 16 00
9490 Vaduz ahv@ahv.li

www.ahv.li

Berechnungsbeispiel für eine alleinstehende, in einer Mietwohnung lebende Person

Anerkannte Ausgaben		CHF	CHF
Lebensbedarf (Pauschale)		20'496.-	
Netto-Mietzins		10'800.-	
Wohnnebenkostenpauschale		2'300.-	
Krankenkassenprämien (Pauschale)		1'296.-	
Pauschale Krankenkassenbeteiligung		240.-	
Total Ausgaben			35'132.-
Anrechenbare Einnahmen			
AHV-Rente		19'692.-	
Pensionskasse		6'000.-	
Vermögen	45'000.-		
./. Freibetrag	-30'000.-		
Zu berücksichtigendes Vermögen	15'000.-		
Vermögensverzehr (ein Zehntel)	1'500.-	1'500.-	
Total Einnahmen			27'192.-
Ergänzungsleistung (Differenz Einnahmen/Ausgaben)			7'940.-
Monatliche Ergänzungsleistung (aufgerundet)			662.-

Berechnungsbeispiel für eine alleinstehende, im Heim lebende Person

Anerkannte Ausgaben		CHF	CHF
Heimtaxe (CHF 111.– × 365 Tage)		40'515.–	
Persönliche Auslagen		6'840.–	
Krankenkassenprämien (Pauschale)		1'296.–	
Pauschale Krankenkassenbeteiligung		100.–	
Total Ausgaben			48'751.–
Anrechenbare Einnahmen			
AHV-Rente		19'692.–	
Pensionskasse		6'000.–	
Vermögen	45'000.–		
./. Freibetrag	-30'000.–		
Zu berücksichtigendes Vermögen	15'000.–		
Vermögensverzehr (ein Fünftel)	1'000.–	1'000.–	
Total Einnahmen			26'692.–
Ergänzungsleistung (Differenz Einnahmen/Ausgaben)			22'059.–
Monatliche Ergänzungsleistung (aufgerundet)			1'839.–